

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Schule gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind untenstehend aufgeführt und sind mitteilungsspflichtig.

• Ansteckende Borkenflechte	• Masern
• Ansteckende Lungentuberkulose	• Meningokokken
• Bakterielle Ruhr	• Mumps
• Cholera	• Röteln
• Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird	• Pest
• Diphtherie	• Scharlach
• Gelbsucht/Leberentzündung (verursacht durch Hepatitisviren A oder E)	• Typhus oder Paratyphus
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Windpocken
• Infektiöser Durchfall (verursacht durch Viren oder Bakterien)	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
• Keuchhusten	• Orthopocken
• Kinderlähmung	• Krätze
• Kopfläuse	

Bei den untenstehenden, besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist.

• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Masern
• Bakterielle Ruhr	• Meningokokken-Infektionen
• Cholera	• Mumps
• Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird	• Pest
• Diphtherie	• Typhus oder Paratyphus
• Gelbsucht/Leberentzündung (verursacht durch Hepatitisviren A oder E)	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Kinderlähmung

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen

1. Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Schulleitung gem. §34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
2. Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen. Mitgabe persönlicher Gegenstände (z.B. Käämme/Bürsten) an die Eltern mit Hinweisen zur Behandlung.
3. Die Behandlung ist in der Regel durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form zu bestätigen. Danach darf die Kindereinrichtung wieder besucht werden.
4. Sollte bei dem betroffenen Kind innerhalb von 4 Wochen wiederholt Kopflausbefall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest abzufordern.
5. Wir weisen darauf hin, dass 9-10 Tage nach der Behandlung eine Nachkontrolle und Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden muss.